



Die Stadt Löwenstein erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 IfSG und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz auf Vorschlag des Gesundheitsamts folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Das Baden, Schwimmen und sonstiger Wassersport im bzw. auf dem Breitenauer See sind von Freitag bis Sonntag untersagt.
2. Der Zugang zu dem Gebiet um den Breitenauer See wird wie folgt eingeschränkt:
  - a. Das Betreten abgesperrter Bereiche ist untersagt.
  - b. Der abgesperrte Badebereich darf nur über die hierfür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
3. Ausgenommen vom Verbot der vorgenannten Ziffer ist das Betreten / Benutzen durch Behördenbedienstete oder andere Personen in öffentlichem Auftrag sowie durch beruflich dort tätige Personen im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen bzw. beruflichen Aufgaben.
4. Inhaber der Jagd- oder Fischereirechte sind zum ausschließlichen Zweck der Ausübung dieser Rechte von den unter Ziffer 2. a) getroffenen Regelung ausgenommen, so lange dabei zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 27. September 2020 außer Kraft

### **HINWEISE BEI ZUWIDERHANDLUNGEN**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bestraft werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Verbote dieser Verfügung kann diese mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

### **WEITERE HINWEISE**

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (insbesondere die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelten weiterhin.

### **SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG**

Am 28. Februar 2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Anschließend sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Nachdem die



Infektionszahlen während der Monate Mai und Juni zurückgegangen sind, ist unterdessen ein erneutes Ansteigen der Infektionen zu verzeichnen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Eine Übertragung des Virus findet hauptsächlich von Mensch zu Mensch statt. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen aller Altersgruppen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen zudem darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Personen und Menschen mit fortgeschrittenem Lebensalter von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen werden können.

Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist es zwischenzeitlich gelungen, die Zahl der Neuinfektionen zeitweise zu bremsen, während inzwischen die Zahl der positiv auf das Virus getestete Personen (auch derjenigen ohne Symptome) wieder deutlich ansteigt. Das Virus ist folglich im Landkreis Heilbronn weiterhin existent und wird weiter übertragen. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Zahl der Patienten ansteigt und die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit einschränkender Maßnahmen für die Allgemeinheit gewahrt bleibt. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn hat deshalb am 01.09.2020 die vorstehend angeordneten Maßnahmen vorgeschlagen.

#### **Zu Ziffer 1 bis 4:**

Die Maßnahmen gründen auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde die nötigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann dazu insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung untersagt nicht die Benutzung von Gewässern, oder den Liegewiesen. Die Regelungen der Corona-VO Bäder und Saunen sind an einem See ohne kontrollierten Zugang nicht anwendbar.

Mit dem umliegenden Naherholungsgebiet stellt der Breitenauer See einen regionalen und überregionalen Anziehungspunkt für Erholung suchende Menschen jeder Altersklasse und jedweden Gesundheitszustands dar. Auch im September ist mit Wetterlagen zu rechnen, die zum Verweilen in der freien Natur einladen. Erfahrungsgemäß steigt die Zahl der Menschen, die sich am Breitenauer See aufhalten und dort baden. In den Wochen vor dem Erlass der ersten Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzung des Naherholungsgebiets „Breitenauer See“ vom 24.07.2020, wurden bis zu 10.000 Gäste pro Tag gezählt. Damit steigt grundsätzlich auch das Risiko, dass sich infizierte Personen im Naherholungsgebiet um den Breitenauer See aufhalten.

Es zusätzlich zu beachten, dass der Breitenauer See nicht mit anderen Badeseen vergleichbar ist. Dieser ist unter wenigen kleineren Seen der größte See in Nordwürttemberg. Anders als Baggerseen zum Beispiel im Rheingebiet, hat der Breitenauer See ein sehr großes



Einzugsgebiet im Verhältnis zu seiner Größe, was auch bei „Normalbetrieb“ regelmäßig - d.h. hauptsächlich an Wochenenden und in der Ferienzeit - zu Überfüllung führt. In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass Badegäste aus den umliegenden Kreisen auch sehr lange Anfahrten in Kauf nehmen, um das Naherholungsgebiet vorrangig zum Baden zu besuchen.

Seit dem 27. Juli 2020 werden wieder verstärkt Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider im Landkreis Heilbronn festgestellt. Auch in den umliegenden Landkreisen steigt die Zahl der positiv auf das Virus getesteten Personen an. Es ist auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zudem anzunehmen, dass die Zahl derjenigen Personen, die als Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider ohne entsprechende Symptome das Virus unerkannt in sich tragen, deutlich höher ist, als die Zahl der bekannt Infizierten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei einem Verzicht auf die getroffenen Anordnungen „Ausscheider ohne Symptome“ unter den zahlreichen Gästen befinden und andere Menschen infizieren ist daher sehr hoch. Überdies ist bekannt, dass bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen Ereignisse mit größeren Ansammlungen von Personen wie die Faschingsfeiern in Heinsberg (NRW) und selbst im Freien wie beispielsweise bei dem „Rebenglühen“ in Bretzfeld (Kreis Hohenlohe) maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus sowohl in den betreffenden Regionen und auch überregional beitragen. Viele Menschen, dicht gedrängt auf engstem Raum, begünstigen die Übertragung.

Das Naherholungsgebiet ist über mehrere Kilometer offen zugänglich und kann auch nicht ohne Weiteres eingefriedet werden, da sowohl naturschutz-, als auch baurechtliche Belange berücksichtigt werden müssen und dies zudem dann einigen zeitlichen Vorlauf benötigen würde.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist bekannt, dass der Besucherandrang am Breitenauer See mit dem Ende der Sommerferien im Vergleich zu Juli und August spürbar abnimmt. Auch Mitte September kann es an den Wochenenden aber aufgrund der guten Witterung noch zu einem sehr hohen Besucherandrang kommen, der dann wieder zur Überlastung der implementierten Lenkungs- und Ordnungsmaßnahmen führen kann. Insbesondere im Badebereich und in den Warteschlangen vor den sanitären Anlagen ist dann, wie die Erfahrungen im Juli dieses Jahres gezeigt haben, die Einhaltung der Abstandsregeln nicht mehr zu gewährleisten.

Es hat sich zurückliegend gezeigt, dass sich auch durch Kontrollmaßnahmen des Betreibers, der Ortspolizeibehörden und des Polizeivollzugsdienst bei einem solchen Massenandrang keine rechtmäßigen Zustände erreichen lassen. Der hierfür erforderliche Kräfteaufwand kann selbst unter Hinzuziehung weiterer Ressourcen nicht aufgebracht werden.

Durch die aufgrund der saisonalen Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartende anhaltend hohe Zahl an Besuchern an Wochenenden und den Umstand, dass mit Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ausscheidern bei den Besuchern gerechnet werden muss, steht deshalb zu befürchten, dass bei unregelmäßiger Benutzung des Breitenauer Sees - insbesondere des Badestrands - die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen von den Besuchern nicht eingehalten werden können und es dadurch zu weiteren Infektionen kommt.

Mit Blick auf das öffentliche Interesse des Infektionsschutzes ist es jedoch erforderlich, die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung durchzusetzen. Als tunliches Mittel kommt eine komplette Sperrung des Naherholungsgebiets in Betracht. Diese wäre jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig. Als milderer Mittel kommt ein Betretungs- bzw. Benutzungsverbot für diejenigen Bereiche in Betracht, in denen regelmäßig Menschen auf engem Raum zusammen kommen. Während bei abnehmenden Besucherzahlen die Hygiene- und Abstandsregeln auf den Liegewiesen und den befestigten Wegen voraussichtlich



eingehalten werden können, ist dies im vorliegenden Fall am Badestrand ohne entsprechende Zugangskontrolle nicht mehr gewährleistet. Insbesondere ist eine wirkungsvolle Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen bei Verstößen mit steigender Besucherzahl nicht mehr gewährleistet, weshalb am Wochenende ein Badeverbot gilt.

Weitere mildere Mittel wie z. B. Regulierung der Besuchszahl im Naherholungsgebiet insgesamt kommen aufgrund der fehlenden Einfriedung und hierdurch unmöglichen Zugangskontrolle (bezogen auf das gesamte Naherholungsgebiet) nicht in Betracht. Eine problembezogene Kontrolle und Steuerung der Bereiche, in denen es regelmäßig zu Verstößen kommt (z. B. Warteschlangen und engerer Badebereich) ist nur bei einer abnehmenden Besucherzahl und dem hieraus resultierenden Personalbedarf leistbar. Der zurückliegende Versuch, Besucherströme durch Öffentlichkeitsarbeit zu reduzieren, hat sich als untauglich erwiesen. So wurde beispielsweise im Vorfeld des 24. bis 26. Juli durch die Ortschaftsbehörden in zahlreichen regionalen und überregionalen Medien dazu aufgerufen, das Naherholungsgebiet zu meiden. Tatsächlich jedoch war das Naherholungsgebiet durch den Zustrom tausender Menschen von auch weit über den Landkreis Heilbronn hinaus unkontrollierbar überfüllt.

Mit einer Begrenzung des Badebetriebs auf die Wochentage Montag bis Donnerstag kann dem wirksam begegnet werden. An den Werktagen, außer Freitags, ist erfahrungsgemäß nicht mit einem übermäßigen Besucherandrang zu rechnen, da vor allem Besucher aus anderen Landkreisen auf die lange Anreise verzichten.

Aus dem gleichen Grund wird daher an den Tagen Montag bis Donnerstag der Zutritt zum Badestrand gesteuert und durch Ein- bzw. Ausgänge markiert. Die Bereiche außerhalb dieser Zugänge am Badestrand bleiben weiterhin gesperrt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich nur so viele Menschen im Badebereich befinden, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

Die Regelungen der Ziffern 1 bis 4 sind daher geeignet, eine weitere Ansteckungsgefahr zu verringern. Sie sind auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stünde bei fehlender freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen sonst keine Möglichkeit zur Durchsetzung der infektionsschützenden Maßnahmen zur Verfügung.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets oder Angehörige von Besucherinnen und Besucher sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets Vektoren für das Virus sein. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf Freizügigkeit, die durch die Verbotsverfügung eingeschränkt werden. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als durch die Ausnahmeregelungen beruflich bzw. dienstlich dort tätigen Personen sowie Personen, die Jagd- und Fischereirechte innehaben, erlaubt bleibt, die betreffenden Bereiche weiter zu betreten. Für alle anderen Besucherinnen und Besucher stellt der Besuch im Naherholungsgebiet eine reine Freizeitbeschäftigung dar, die gegenüber den hohen Schutzgütern von Leben und Gesundheit zurückstehen muss. Dies gilt auch für die Campinggäste auf dem direkt an den See angrenzenden Campingplatz.

#### **Zu Ziffer 5:**

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfü-



gung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend geschehen. Der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung lässt ein Zuwarten bis zur gesetzlich vorgesehenen Frist nicht zu.

Die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 27. September 2020 soll sicherstellen, dass bis dahin eine weitere Evaluation des Infektionsgeschehens und der Entwicklung des Besucherverkehrs am Breitenauer See erfolgen kann. Ist mit einer deutlichen Besserung der Situation zu rechnen, ist der erneute Erlass einer Allgemeinverfügung nicht mehr angezeigt.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Löwenstein mit Sitz in 74245 Löwenstein, Maybachstr. 32, erhoben werden.

Löwenstein, 08.09.2020

gez.  
Klaus Schifferer  
Bürgermeister